

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 05.03.2015¹, zuletzt geändert am 11.04.2019²

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist, Versand der Tagesordnung
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Stadtverordneten
- § 10 Besondere Teilnahmerechte

2.2 Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung, aktuelle Fragestunde
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Übergang zur Tagesordnung
- § 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste und Vertagung
- § 16 Anträge zur Sache
- § 17 Abstimmung
- § 18 Wahlen
- § 19 Fragerecht der Stadtverordneten

2.3 Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 26 Grundregel
- § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse
- § 29 Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern, Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW

III. Geschäftsführung der Bezirksvertretungen

- § 30 Grundregel
- § 31 Abweichungen für das Verfahren der Bezirksvertretungen
- § 32 Widerspruch gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen

IV. Einwohnerversammlungen und Bürgerinformationsveranstaltungen

- § 33 Verfahren

V. Ältestenrat, Fraktionen, Gruppen

- § 34 Ältestenrat
- § 35 Fraktionen
- § 36 Gruppen

VI. Datenschutz

- § 37 Datenschutz
- § 38 Datenverarbeitung

VII. Inkrafttreten

- § 39 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 05.03.2015¹ folgende Geschäftsordnung beschlossen (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.04.2019²):

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzung

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen

(1) Der Oberbürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. Zu einer Fortsetzungssitzung muss spätestens am 4. Tag vor der Sitzung eingeladen werden. Die Fortsetzungssitzung gilt als neue Sitzung; ihre Tagesordnung ist erneut öffentlich bekannt zu machen (vgl. § 4).

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Stadtverordneten. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Bei Teilnahme am Verfahren „Digitale Gremienarbeit für Ratsmitglieder“ erfolgt diese ausschließlich durch Bereitstellung in elektronischer Form.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

(4) Die Vorlagen und sonstigen Sitzungsunterlagen sind direkt nach der Erstellung, spätestens aber 10 Tage vor der Sitzung an die Stadtverordneten und die Geschäftsstellen der Ratsfraktionen und Gruppen zu versenden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Alle im automatisierten Verfahren erstellten Unterlagen können mit entsprechender Berechtigung von allen Stadtverordneten über die Webseiten der Stadt Mülheim an der Ruhr aufgerufen werden.

§ 2 Ladungsfrist, Versand der Tagesordnung

(1) Zwischen dem Tag des Versands der Einladung mit der Tagesordnung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 5 Tage liegen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; die Einladung muss spätestens am 4. Tag vor der Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Bereitstellung in elektronischer Form.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Der Rat entscheidet bei Zweifeln über seine Zuständigkeit, der Hauptausschuss bei Zweifeln über die Zuständigkeit eines Ausschusses. Anträge, für die aus fachlichen Gründen ein Vorlauf in den jeweils zuständigen Ausschüssen erforderlich ist, sollen solange zurückgestellt werden, bis die Ausschussvorberatung abgeschlossen ist. Anträge und Anfragen sollen grundsätzlich in den Fachausschüssen gestellt und abschließend beraten werden.

Anträge, Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Integrationsrates und des Seniorenbeirates sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie in der Frist gemäß Satz 2 eingereicht werden.

Anträge, Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Jugendstadtrates sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie in der Frist gemäß Satz 2 eingereicht werden und zuvor mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl in einer Sitzung des Jugendstadtrates beschlossen wurden.

(2) Der Oberbürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Anträge, Anfragen und Mitteilungen können themenbezogen in die Tagesordnung einsortiert oder in dieser Reihenfolge an den Schluss der Tagesordnung gestellt werden.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Oberbürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(2) Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Oberbürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind in der Regel öffentlich.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,
- c) Auftragsvergaben,

- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Oberbürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW)
- Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Vorschlag des Oberbürgermeisters oder auf Antrag eines/r Stadtverordneten die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden; insbesondere dann, wenn das öffentliche Wohl, berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Beim Verkauf oder bei der Belastung von städtischen Wohnimmobilien wird der Beschluss über die Veräußerung oder Belastung in öffentlicher Sitzung gefasst; der Beschluss über die Auswahl der Erwerberin oder des Erwerbers wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Bei der Veräußerung oder Belastung von sonstigen städtischen Grundstücken bedarf es jeweils einer konkreten Einzelfallprüfung, ob die Beratung und Entscheidung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung vorzunehmen sind. Bei allen anderen nichtöffentlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich ein korrespondierender Tagesordnungspunkt in der öffentlichen Sitzung einzurichten; dabei ist zu prüfen, welche Teilaspekte in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden können bzw. über welche Inhalte die Öffentlichkeit informiert werden kann.

(6) Der Oberbürgermeister informiert den Rat der Stadt über Anträge der Medien auf Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen während der Sitzung. Sofern dem Begehren niemand widerspricht, sind diese zulässig.

§ 7 Vorsitz

Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Rat und hat die Sitzungen sachlich zu leiten. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt seine Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung fest. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9 Befangenheit von Stadtverordneten

(1) Muss ein/e Stadtverordnete/r annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er/sie den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Oberbürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann der/die Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein/e Stadtverordnete/r gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest.

(4) Die Regelungen gelten auch für den Oberbürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit der stellvertretenden Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10 Besondere Teilnahmerechte

(1) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

(2) Die oder der Vorsitzende des Integrationsrates, des Seniorenbeirates und des Jugendstadtrates oder ein anderes durch Beschluss benanntes Mitglied dieser Gremien kann an den Ratssitzungen teilnehmen, wenn Anregungen, Anträge, Empfehlungen oder Stellungnahmen dieser Gremien zur Beratung vorgelegt wurden. Ihr oder ihm ist auf Verlangen bei der Beratung dieser Angelegenheiten das Wort zu erteilen. Auf Beschluss des Rates können Einwohnerinnen und Einwohner zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ein Rederecht erhalten.

2.2 Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung, aktuelle Fragestunde

- (1) Der Rat kann beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

Eine Absetzung eines Tagesordnungspunktes, der auf Antrag einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, kann erst nach Begründung durch den Antragsteller erfolgen. Für die Begründung des Antrages gilt die allgemeine Redezeit nach § 12 Abs. 7 Satz 1.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Die Vorgaben des § 60 GO NRW „Dringliche Entscheidungen“ sind zu beachten.

(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Stadtverordneten eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, lässt der Oberbürgermeister von Amts wegen über die Absetzung der Angelegenheit von der Tagesordnung abstimmen.

(5) Jede Tagesordnung soll eine „Aktuelle Fragestunde“ enthalten. Sie soll höchstens 30 Minuten dauern und den Stadtverordneten die Möglichkeit einräumen, zu aktuell anliegenden Themen aus dem Bereich der Kommunalpolitik und der Verwaltung mündlich Fragen zu stellen. Eine entsprechende Aktualität ist im Regelfall dann gegeben, wenn es aufgrund des Zeitpunkts des jeweiligen aktuellen Ereignisses nicht mehr möglich war, rechtzeitig einen entsprechenden Tagesordnungsantrag zu stellen. Die Fragestellungen sind kurz und sachlich zu fassen und sollen eine Redezeit von 3 Minuten nicht überschreiten. Bei der aktuellen Fragestunde findet keine Aussprache statt. Eine Nachfrage ist möglich.

§ 12 Redeordnung

(1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatte das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.

(3) Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein/e Stadtverordnete/r das Wort, wenn er/sie Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.

(5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss des Beratungspunktes erteilt. Der/die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Beratung gegen ihn/sie gerichtet worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt.

(6) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Stadtverordneten oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Oberbürgermeister verlangt.

(7) Die Redezeit zu einem Tagesordnungspunkt beträgt zehn Minuten; das Wort darf den einzelnen Rednern/innen höchstens noch einmal für fünf Minuten erteilt werden. Für die Begründung von Anträgen und die Berichterstattung kann dem/der einzelnen Redner/in davon unabhängig das Wort bis zu zweimal für insgesamt fünfzehn Minuten erteilt werden.

(8) Spricht ein/e Stadtverordnete/r über die Redezeit hinaus, so entzieht der Oberbürgermeister ihm/ihr nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einem/r Stadtverordneten das Wort entzogen worden, so darf er/sie es zu diesem Gegenstand nicht wieder erhalten.

(9) Der Rat kann die Gesamtdauer der Behandlung eines Tagesordnungspunktes, die Redezeit für die einzelnen Redner/innen oder die Gesamtredezeit der Fraktionen begrenzen und abweichend von der allgemeinen Redezeit festsetzen. Solche Vereinbarungen sind in der Regel vorher im Ältestenrat verbindlich zu treffen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem/r Stadtverordneten gestellt werden. Hierzu wird das Wort jederzeit außer der Reihe der Wortmeldungen erteilt, jedoch ohne Unterbrechung des/der jeweiligen Redners/Rednerin.

Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Übergang zur Tagesordnung (§ 14)
- b) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
- c) auf Schluss der Redeliste (§ 15),
- d) auf Verweisung an einen Ausschuss, eine Bezirksvertretung oder an den Oberbürgermeister,
- e) auf Vertagung,
- f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- i) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Die Redezeit beträgt in Geschäftsordnungsdebatten für jede/n Redner/in höchstens fünf Minuten.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein/e Stadtverordnete/r für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Übergang zur Tagesordnung

Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung braucht nicht begründet zu werden. Er geht allen Anträgen vor. Wird ihm ausdrücklich widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören. Im Falle seiner Annahme gilt der Tagesordnungspunkt als erledigt.

§ 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste und Vertagung

Jede/r Stadtverordnete, der/die sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redeliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Wird der Antrag abgelehnt, so kann er vor Ablauf einer halben Stunde nicht erneuert werden. Anträge auf Vertagung sind wie Anträge auf Schluss der Aussprache zu behandeln.

§ 16 Anträge zur Sache

(1) Jede/r Stadtverordnete und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Wiederholungsanträge können frühestens nach Ablauf eines halben Jahres erneut gestellt werden.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gelten Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 17 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge und Vorlagen zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 50 Abs. 5 GO NRW).
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Oberbürgermeister bekanntgegeben.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein/e Stadtverordnete/r oder der Oberbürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 50 Abs. 5 GO NRW).

§ 19 Fragerecht der Stadtverordneten

- (1) Jede/r Stadtverordnete ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Oberbürgermeister zu richten. Anfragen sind spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Anfragen dürfen von dem Oberbürgermeister zurückgewiesen werden, wenn die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre oder die Frist des Absatz 1 unterschritten wurde.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt. Eine Nachfrage ist möglich.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Oberbürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem/r Stadtverordneten, der/die sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt der/die Stadtverordnete sein/ihr ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass der/die Stadtverordnete für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Rates wird vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Schluss der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden - bei späterem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen mit dem Vermerk über die Zeit der Anwesenheit unter Angabe des Tagesordnungspunktes; bei der Nennung als Diskussionsredner mit Angabe der Fraktionszugehörigkeit -
- c) die Namen der Abwesenden,
- d) die Tagesordnung, gegliedert in den öffentlichen und den nichtöffentlichen Teil,
- e) die Beschlüsse des Rates der Stadt,
- f) die Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
- g) die Anträge ohne Begründung, Anfragen und Mitteilungen,
- h) die von Stadtverordneten in der Sitzung zu Protokoll gegebenen schriftlichen Erklärungen, die als Anlagen der Niederschrift beigefügt werden,
- i) sowie alle wichtigen Vorgänge während der Verhandlung (z.B. Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift wird von dem Oberbürgermeister und dem/der vom Rat bestellten Schriftführer/in unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift ist allen Stadtverordneten in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung jeweils erfolgt ist.

(3) Die Niederschrift wird dem Rat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

(4) Über jede Sitzung des Rates wird ein stenografischer Bericht gefertigt, der ganz oder in Teilen Bestandteil der Niederschrift wird. Einzig zum Zweck der Anfertigung des stenografischen Berichts dürfen Sprachmitschnitte in den Ratssitzungen erfolgen.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Niederschriften des öffentlichen Sitzungsteils werden in das Internet eingestellt und können über die Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr (www.muelheim-ruhr.de) aufgerufen werden. Auf Wunsch von Einwohnerinnen und Einwohnern und Bürgerinnen und Bürgern können Niederschriften und stenografische Sitzungsberichte über den öffentlichen Teil von Sitzungen eingesehen werden. In begründeten Einzelfällen können Kopien ausgehändigt werden.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Die Einberufung erfolgt durch den/die Ausschussvorsitzende/n und nach dem vom Hauptausschuss beschlossenen Zeitplan, von dem in besonders dringenden Fällen im Einverständnis mit dem Oberbürgermeister abgewichen werden kann. Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister und dem zuständigen Beigeordneten fest. Der/die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Oberbürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Erster Punkt der Tagesordnung jeder Ausschusssitzung ist in der Regel die Sitzungseröffnung mit der Aussprache zur Tagesordnung; Tagesordnungspunkt 2 die Niederschrift über die letzte ordentliche sowie die inzwischen abgehaltene/n außerordentliche/n Sitzung/en. Darüber hinaus soll in der Regel als Tagesordnungspunkt 3 eine Aktuelle Fragestunde gemäß § 11 Abs. 5 für die Mitglieder des Ausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Zeit und Ort der terminplanmäßigen Sitzungen werden auf den Webseiten der Stadt Mülheim an der Ruhr veröffentlicht und können darüber hinaus noch auf andere geeignete Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (z. B. Veranstaltungskalender).

(4) Die Einladung zur Sitzung mit der Tagesordnung, die Vorlagen und sonstigen Sitzungsunterlagen werden den Ausschussmitgliedern schriftlich übersandt bzw. in elektronischer Form bereitgestellt. Alle übrigen Stadtverordneten erhalten diese Unterlagen zur Kenntnis. Stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten die Einladung zur Kenntnis. Überdrucke der Tagesordnungen und der Sitzungsunterlagen werden den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen zur Verfügung gestellt.

(5) Der Oberbürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(7) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Stadtverordneten als Zuhörer teilnehmen. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie die Mitglieder anderer Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 58 Abs. 1 GO NRW). Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

(8) Sofern ein Ausschussmitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, können die Stellvertreter nur in der Reihenfolge ihrer Nennung im Wahlvorschlag der Fraktion oder Gruppe zur Vertretung eingesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für Ausschüsse, in denen aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung für die einzelnen ordentlichen Mitglieder Stellvertreter/innen gewählt worden sind. Ausschussmitglieder, die eine Sitzung verlassen, können sich für den Rest der Sitzung nur einmal vertreten lassen.

(9) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Stadtverordneten die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/innen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

(10) Die Niederschriften werden als Verlaufsprotokolle mit gestraffter Darstellung des Willensbildungsprozesses und mit dem Pflichtinhalt nach § 24 gefertigt und von der oder dem Vorsitzenden und der bzw. dem auf Vorschlag der Verwaltung vom Ausschuss bestellten Schriftführerin oder Schriftführer unterzeichnet. § 24 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(11) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Oberbürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 29 Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern, Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW

(1) Zu den betreffenden Punkten der Tagesordnung können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung erfolgt nach Beschlussfassung durch den Ausschuss.

Ebenso kann ein Ausschuss zur Unterrichtung über einen Gegenstand seiner Beratung die genannten Personen öffentlich anhören. Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung wird die jeweilige Fragestellung öffentlich bekannt gemacht. Den geladenen Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen wird die jeweilige Fragestellung schriftlich mitgeteilt.

(2) Der Ausschuss kann in eine allgemeine Aussprache mit Anzuhörenden eintreten, wenn dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist.

(3) Einladungen nach Absatz 1, mit denen ein finanzieller Aufwand verbunden ist, bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Dies gilt auch für Informationsfahrten der Ausschüsse. In besonders dringenden Fällen kann die Zustimmung des Hauptausschusses durch die Zustimmung des Oberbürgermeisters ersetzt werden.

(4) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW behandelt, wird den Petenten ein Rederecht zu ihren Anliegen eingeräumt.

III. Geschäftsführung der Bezirksvertretungen

§ 30 Grundregel

Auf das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für die Ausschüsse, hilfsweise die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 31 abweichende Regelungen enthält.

§ 31 Abweichungen für das Verfahren der Bezirksvertretungen

(1) Der Bezirksbürgermeister setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister und der Bezirksverwaltungsstelle fest. Die Einladung zur Sitzung mit der Tagesordnung, die Vorlagen und sonstigen Sitzungsunterlagen werden den zuständigen Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertretern, den Stadtverordneten nach § 36 Abs. 6 GO NRW und den Geschäftsstellen der Ratsfraktionen und Gruppen schriftlich übersandt bzw. in elektronischer Form bereitgestellt.

(2) Das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksvertretungen richtet sich nach § 36 Abs. 6 GO NRW. Darüber hinaus haben sachkundige Bürger/innen sowie sachkundige Einwohner/innen ein Teilnahmerecht, sofern Beratungsgegenstände ihres Ausschusses berührt sind.

(3) Die Verwaltung wird in der Regel durch einen von dem Oberbürgermeister benannten Beigeordneten vertreten.

§ 32 Widerspruch gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen

Beschlüsse der Bezirksvertretungen können erst ausgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen weder der Oberbürgermeister noch der Bezirksbürgermeister schriftlich begründeten Widerspruch eingelegt haben. Im Falle eines Widerspruchs ist die Bezirksvertretung zu unterrichten.

IV. Einwohnerversammlungen und Bürgerinformationsveranstaltungen

§ 33 Verfahren

Bürgerinformationsveranstaltungen werden wie Einwohnerversammlungen nach § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr durchgeführt. Ergänzend finden die Regelungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

V. Ältestenrat, Fraktionen, Gruppen

§ 34 Ältestenrat

Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister hinsichtlich der Abwicklung der Tagesordnungen und der Durchführung der Ratssitzungen sowie bei der Wahrnehmung seiner Repräsentationsaufgaben. Er tagt unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters nichtöffentlich und fasst keine Beschlüsse.

§ 35 Fraktionen

(1) Fraktionen im Rat sind freiwillige Vereinigungen von mindestens drei Stadtverordneten, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Jede/r Stadtverordnete kann nur einer Fraktion oder einer Gruppe (§ 36) angehören.

(2) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der/des Vorsitzenden, der Stellvertreter sowie der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Ferner sind mindestens zwei Personen anzugeben, die berechtigt sind, für die Fraktion schriftliche Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Angabe auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz und der Stellvertreter sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitanten sind dem Oberbürgermeister ebenfalls unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

(4) Stellvertretende Ausschussmitglieder werden im Wahlvorschlag in der Reihenfolge der Stellvertretung benannt.

(5) Fraktionen beraten nichtöffentliche Unterlagen nur in Anwesenheit solcher Personen, die als Mandatsträger/innen oder nach dem Verpflichtungsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Dateien (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

(7) Über die Verwendung der Zuwendungen nach § 56 Abs. 3 GO NRW ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

§ 36 Gruppen

(1) Gruppen im Rat sind freiwillige Vereinigungen von mindestens zwei Stadtverordneten, die sich ohne Fraktionsstatus auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Ein/e Stadtverordnete/r kann nur einer Gruppe oder einer Fraktion (§ 35) angehören.

(2) § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Rechte der Gruppen ergeben sich aus dem kommunalen Verfassungsrecht. Über die gesetzlichen Regelungen hinaus haben Gruppen im Rat das Recht zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Tagesordnung des Rates (entsprechend § 48 Abs. 1 GO NRW) und zur Benennung von beratenden Mitgliedern für solche Ausschüsse, in denen die Gruppe nicht stimmberechtigt vertreten ist (entsprechend § 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 11 GO NRW).

(4) Stellvertretende Ausschussmitglieder werden im Wahlvorschlag in der Reihenfolge der Stellvertretung benannt.

(5) Gruppen beraten nichtöffentliche Unterlagen nur in Anwesenheit solcher Personen, die als Mandatsträger oder nach dem Verpflichtungsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(6) Die Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Dateien (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Gruppe die aus der Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

(7) Über die Verwendung der Zuwendungen nach § 56 Abs. 3 GO NRW ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

VI. Datenschutz

§ 37 Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 38 Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Oberbürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

(3) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Oberbürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurden, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

(6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Oberbürgermeister schriftlich zu bestätigen.

VII. Inkrafttreten

§ 39 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 17.10.1985, zuletzt geändert am 07.03.2013, außer Kraft.

¹ Ratsbeschluss vom 05.03.2015, Vorlage V 15/0042-01

² 1. Änderung durch Ratsbeschluss vom 11.04.2019, Vorlage V 19/0205-01